

Kino und Film in der Schule

Autor(en): **Bähler, E. L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **24/1938 (1938)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-38735>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ihre zu tun in der Mitwirkung der Schule beim Kampfe gegen den Alkoholismus.

17. Kino und Film in der Schule.

An den Tagungen von 1925, 1926, 1927, 1928 und 1937 befaßte sich die Konferenz auch kurz mit diesen Fragen. Sie verfolgt mit Interesse die Schaffung von kantonalen Schulfilmarchiven und ihre Tätigkeit, ebenso die auf internationaler Grundlage vor sich gehenden Bestrebungen. An der Tagung von 1937 wurde für eine eidgenössische Filmkommission eine Dreiervertretung in der Konferenz bestellt auf Anregung des eidgenössischen Departementes des Innern, das eine eidgenössische Filmkommission von 18 Mitgliedern zu begründen beschlossen hatte. Die Vertretung bestand aus den Erziehungsdirektoren: Staatsrat Celio-Tessin, Staatsrat Paul Perret-Waadts und Regierungsrat Dr. Jakob Müller-Thurgau.

18. Lehrerschaft und Tuberkulosegesetzgebung.

Die Bundesgesetzgebung betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose aus den Jahren 1928 und 1930¹⁾ griff insofern in das Schulwesen ein, als Art. 6, Absatz 3, des Gesetzes die kantonalen Behörden verpflichtet, die Angehörigen des Lehr- und Pflegepersonals, bei denen eine ansteckungsgefährliche Tuberkulose festgestellt worden ist, sofort aus der Schule oder Anstalt zu entfernen. Sofern die durch diese Maßnahmen betroffenen Personen in Not geraten, kann ihnen der Kanton eine angemessene Unterstützung ausrichten, für die er den in Art. 14, Absatz 1, des Gesetzes vorgesehenen Bundesbeitrag beanspruchen kann. Gemäß Art. 37, Absatz 4, der Vollziehungsverordnung wurden bei der Berechnung des Bundesbeitrages auch die kantonalen Pensionen, Ruhegehälter, Renten und Abfindungssummen berücksichtigt. In die Reihe der Sparmaßnahmen des Bundes gehörte nun auch die Mitteilung des eidgenössischen Departementes des Innern an die kantonalen Erziehungsbehörden, dabei einem Antrag der eidgenössischen Finanzverwaltung folgend, es sei mit der Möglichkeit zu rechnen, daß künftig der bisher neben dem eigentlichen Staatszuschuß aus Mitteln der Tuberkulosebekämpfung als Staatsleistung zu betrachtende Rentenbetrag, welcher aus der Prämienleistung des Staates an die Pensionskassen resultiert, nicht mehr bundessubventionsberechtigt wäre. Die Pensionsversicherungskassen, welche denjenigen Lehrpersonen, die auf Grund des Art. 37, Absatz 1, der

¹⁾ Bundesgesetz betr. Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928 und Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 30. Juni 1930.